

III-2654 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 11. Juni 1969 No. 1307/3

Anfrage
der Abgeordneten Konir
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend die teilweise Nichtbeantwortung der im
Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen den
Landeshauptmannstellvertreter a. D. und ehemaligen
ÖAAB-Landesobmann von Niederösterreich Viktor Müllner
eingebrachten schriftlichen Anfrage 879/J.

Die unterfertigten Abgeordneten haben in ihrer schriftlichen Anfrage vom 18. 9. 1968, 879/J., in bezug auf das beim Landesgericht für Strafsachen Wien unter dem Aktenzeichen 6 d Vr 7872/66-Hv 24/68 anhängig gewesene Strafverfahren gegen Viktor Müllner sen. unter Punkt 3) folgende Frage gestellt:

"Welchen Wortlaut haben die der Staatsanwaltschaft Wien mitgeteilten Rechtsmittelschriften?"

In der Anfragebeantwortung vom 15. November 1968, 905/AB., haben Sie, Herr Bundesminister, die Beantwortung dieser Frage mit folgender Begründung verweigert:

"Der Wortlaut einer Rechtsmittelschrift, die im gerichtlichen Strafverfahren von einer Prozeßpartei, die nicht öffentlicher Ankläger ist, eingebbracht worden ist, bildet im Rechtsstaat keinen von der Justizverwaltung oder anderen staatlichen Organen zu beeinflussenden und daher den Staatsfunktionen zuzuordnenden 'Gegenstand der Vollziehung' (Art. 52 B.-VG., § 70 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates).

- 2 -

Sollte der Wortlaut der in der Anfrage bezogenen Rechtsmittelschrift Bestandteil eines, einer Anfrage unterliegenden staatlichen Vollziehungsaktes werden, so bin ich zur Mitteilung des Wortlautes dieses staatlichen Vollziehungsaktes jederzeit bereit."

Die unterzeichneten Abgeordneten erinnern Sie, Herr Bundesminister, daran, daß Ihre offenkundige MiBachtung der parlamentarischen Kontrollrechte erst jüngst wieder Gegenstand scharfer Kritik im Nationalrat gebildet hat. Soferne Sie, Herr Bundesminister, sich nicht weiterhin diesem Vorwurf aussetzen wollen, werden Sie eingeladen, nunmehr den Punkt 3) der erwähnten schriftlichen Anfrage in Abkehr von Ihrer früheren Haltung zu beantworten. In diesem Zusammenhang verweisen die unterzeichneten Abgeordneten auch auf die gründlegenden Ausführungen des Herrn Präsidenten des Nationalrates in seiner Anfragebeantwortung vom 27. Mai 1969, 502-NR/69, betreffend die Beachtung der parlamentarischen Kontrollrechte.

Was die seinerzeitige Begründung der Antwortverweigerung anlangt, bemerken die unterfertigten Abgeordneten außerdem folgendes:

Gemäß § 285 Abs. 1 letzter Satz StPO. 1960 ist im Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden eine innerhalb der gesetzlichen Frist überreichte Beschwerdeschrift dem Gegner mit dem Beduten mitzuteilen, daß er binnen vierzehn Tagen seine Gegenausführungen überreichen könne. Die gleiche Regelung gilt gemäß § 294 Abs. 2 letzter Satz StPO. 1960 im Verfahren bei Berufungen. Entsprechend diesen Bestimmungen hatte im gegenständlichen Straffall der Staatsanwalt vom Inhalt der ihm mitgeteilten Rechtsmittelschriften Kenntnis zu nehmen und zu prüfen, ob er Gegenausführungen überreichen oder hierauf verzichten solle. Bereits diese Prüfung der ihm zugemittelten Rechtsmittelschriften stellt sich als ein Akt der Vollziehung dar. Demgemäß bilden die dem Staatsanwalt zugekommenen Ausfertigungen der Rechtsmittelschriften einen Gegenstand der Vollziehung, sodaß ihr Inhalt dem parlamentarischen Fragerecht unterliegt.

Selbst wenn man diese Meinung - die die unterzeichneten Abgeordneten mit Entschiedenheit vertreten - nicht teilen wollte, wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß gemäß Artikel 52 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (§ 70 des Bundesgesetzes betreffend die Geschäftsordnung des

- 3 -

Nationalrates¹ der Nationalrat in Ausübung seines Kontrollrechtes durch Befragung der Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung überdies befugt ist, alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Da das Vorgehen des öffentlichen Anklägers - für dessen Amtstätigkeit Sie, Herr Bundesminister, die uneingeschränkte politische und staatsrechtliche Verantwortung tragen - bei der Beurteilung der Frage, ob Gegenausführungen zu erstatten sind oder nicht, sich unzweifelhaft als Vollziehung darstellt, besteht sohin unter Zugrundelegung der hier nur hilfsweise herangezogenen Rechtsansicht die Verpflichtung, auch eine das Vorgehen des Staatsanwaltes betreffende einschlägige Auskunft, nämlich Auskunft über den Inhalt der Rechtsmittelschriften zu geben.

Die unterzeichneten Abgeordneten wiederholen sohin in bezug auf das eingangs bezeichnete Strafverfahren die

A n f r a g e :

Welchen Wortlaut haben die der Staatsanwaltschaft Wien mitgeteilten Rechtsmittelschriften?